

Unterschiede nicht e. V. und e. V.

Die Eintragung eines Vereins in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Vereinsregister ist nicht zwingend vorgeschrieben. Sie kann jedoch im Hinblick auf die persönliche Haftung und die Haftung der weiteren Mitglieder sinnvoll sein. Bei der Entscheidung ist abzuwägen, ob sich die zusätzlichen Kosten und die Mehrarbeit, die mit der Eintragung verbunden sind, längerfristig auszahlen. Betrachtet werden sollte das eingesetzte Kapital und die mit dem Vereinszweck verbundenen Risiken.

Nicht e. V.	e. V.
Keine Eintragung ins Vereinsregister > einfach, formlos, kostensparend	Eintragung ins Vereinsregister
nicht rechtsfähig	rechtsfähig
Eigentum gehört allen Mitgliedern: Jedes Vereinsmitglied ist Eigentümer des gesamten Vereinsvermögens. Die Mitglieder sind jedoch gesamthänderisch gebunden. Das heißt, dem einzelnen Mitglied steht kein Bruchteil am Vermögen zu, über den es verfügen kann. Wenn ein Mitglied aus dem Verein ausscheidet, geht der Anteil in das gesamte Vereinsvermögen, das allen Vereinsmitgliedern gehört.	Eigentum gehört dem e. V.
Handelnde haften persönlich mit Privatvermögen. Wenn mehrere Personen handeln, so haften sie als Gesamtschuldner. Durch diese persönliche Haftung stehen die Handelnden für einen nicht eingetragenen Verein mit ihrem gesamten Privatvermögen für die Verbindlichkeiten des Vereins ein. Auf jeden Fall würde man sowohl bei einem Verschulden wie auch bei einer unerlaubten Handlung, auf das Privatvermögen des Handelnden zurückgreifen. Der NLV empfiehlt für nicht e. V. folgende Formulierung in der Satzung: „Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; dies gilt auch, wenn diese eine Vergütung erhalten.“	Im e.V. ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Der eingetragene Verein haftet als juristische Person mit dem Vereinsvermögen. Eine Durchgriffshaftung der handelnden Mitglieder besteht nur bei einem Rechtsmissbrauch. Selbst der Vorstand haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins nur persönlich, wenn er seine Pflichten verletzt oder die ihm nach der Satzung zustehenden Vertretungsbefugnisse überschreitet.
Es gilt das BGB und die Satzung, die formuliert wird. Es gelten keine besonderen Formvorschriften, da die Satzung nicht ins Vereinsregister eingetragen werden muss.	Es gilt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Satzung, jedoch erst nach Eintragung ins Vereinsregister.

Nicht e. V. sind unabhängiger und flexibler als e. V.	e. V. müssen Formvorschriften beachten.
Voraussetzung für einen nicht e. V. ist, dass er rein ideelle Zwecke verfolgt und die Mitglieder sich nicht wirtschaftlich betätigen. Rücken wirtschaftliche Zwecke in den Vordergrund, wird aus dem Verein ein sogenannter wirtschaftlicher Verein, der eine staatliche Genehmigung benötigt. Die aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entstandenen Einnahmen und Gewinne des Vereins unterliegen dann grundsätzlich der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer.	

Wie funktioniert die Anmeldung eines Vereins?

Die **Anmeldung** eines Vereins als eingetragener Verein obliegt dem Vorstand. Er ist gemäß [§ 59 BGB](#) dazu verpflichtet:

- den Verein zur Eintragung anzumelden,
- der Anmeldung Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen,
- Sorge zu tragen, dass die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet wurde und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten sind.

Der [§ 55 BGB](#) im Vereinsrecht BGB verfügt darüber hinaus, dass eine Eintragung an dem **Amtsgericht** zu erfolgen hat, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

TIPP: Beim zuständigen Amtsgericht werden vorgefertigte Anmeldeformulare vorgehalten. Diese haben den Vorteil, dass alle notwendigen Angaben abgefragt werden. Die Benutzung der Formulare ist nicht zwingend vorgeschrieben, erleichtert es jedoch, den Verein rechtskonform einzutragen.

Die Registrierung und Anmeldung im Vereinsregister muss vom gewählten Vorstand vorgenommen werden. Der [§ 26 BGB](#) verdeutlicht, dass „der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.“ Dies bedeutet, dass ausschließlich der **geschäftsführende Vorstand** im Vereinsregister eingetragen wird und in diesem Fall die **rechtliche Vertretungsvollmacht** des Vereins übernimmt.

Alternativ zur persönlichen Eintragung durch den Vorstand des Vereins ist es ebenfalls möglich, einen **Notar** zu beauftragen, die Eintragungen im Vereinsregister vorzunehmen. Dieser wird nach der Beglaubigung der Unterschrift des Vorstands im nächsten Schritt per Vollmacht die Eintragung im Vereinsregister vornehmen.

> Die Kosten dafür sind überschaubar, nach NLV-Erfahrung maximal im unteren dreistelligen Bereich.